

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. November 2018
BESCHLUSS NR. 2018-256
SEITE 1 von 2

Gebührentarif der Stadt Opfikon
Genehmigung der Anpassungen per 1. Januar 2019

9.0.0

1. Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 2017-222 vom 3. Oktober 2017 wurde der überarbeitete Gebührentarif der Stadt Opfikon genehmigt und nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Dieser stützt sich auf die am 4. Dezember 2017 durch den Gemeinderat erlassene Gebührenverordnung.

2. Anpassungen Gebührentarif der Stadt Opfikon

Im Sinne von Art. 6 der Gebührenverordnung werden die Abteilungen jährlich beauftragt, ihre Tarife auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Daraus ergaben sich folgende Änderungen:

Gesellschaft

Die Bürgerrechtsverordnung der Stadt Opfikon wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 2017-294 per 31. Dezember 2017 aufgehoben. Diese erwies sich als nicht mehr notwendig, da die neue Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) wesentlich detaillierter geregelt ist. Zudem wird neu auf die bereits bestehenden Nutzungsbestimmungen und Tarife der Seminarräume im Alterszentrum Gibe-leich verwiesen.

Auf Antrag des Finanzvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der angepasste Gebührentarif der Stadt Opfikon wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und nach Ablauf der Rekursfrist per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften wird beauftragt, den angepassten Gebührentarif der Stadt Opfikon unter Bekanntgabe der Rekursfrist zu publizieren.
3. Die Stadtkanzlei wird ersucht, den angepassten Gebührentarif der Stadt Opfikon per 1. Januar 2019 in die städtische Gesetzessammlung (Homepage) aufzunehmen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. November 2018
BESCHLUSS NR. 2018-256
SEITE 2 von 2

4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Abteilungsleitende
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Stadtkanzlei

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
29.11.2018